

Der Veranlasser

Markt Grassau Marktstraße 1, 83224 Grassau

Die Nachbarn:

Fl.-Nr. 160/2 Huber Johann Baptist Huber-Haag Karl Josef Fl.-Nr. 160/2 Fl.-Nr. 159/1 Gartner Martin und Monika Kölbl Rudolf und Silvia Fl.-Nr.159/9 Gruber Viktor Fl.-Nr.155 Fl.-Nr.15/2 Kandler Julia Bundesrepublik Deutschland Fl.-Nr. 159/10+989/5

MARKT GRASSAU

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Rottau" (im Bereich Flurnummer 159/11 + 159/13)

LANDKREIS TRAUNSTEIN

Der Markt Grassau erläßt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

A. FÜR FESTSETZUNGEN

L_____

+549,70

Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO - Feuerwehr

Grenze des Geltungsbereichs der Änderung Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baugrenze

1 Vollgeschoß als Höchstgrenze zulässig

2 Vollgeschoße als Höchstgrenze zulässig

WH. 7,60 m Wandhöhe (z. B. 7,60 m) r----

Flächen für Stellplätze

Öffentliche Verkehrsfläche

Private Verkehrsfläche (Eintrag Nutzungsrecht / Geh.-und Fahrtrecht gesichert durch Dienstbarkeit vom 11.01.2018) Öffentliche Grünfläche

Sichtdreieck mit Bemaßung (z.B. 60,0 m / 10,0 m)

Bezugspunkt + 549,70 (OK-Kanalschacht)

festgesetzte Höhe ü. NN der Rohdecke von Gebäuden und Gebäudeteilen in m, z.B. +550,35 m

3,00 Maßzahl (z.B. 3,00m) Firstrichtung zwingend

SD

Zu pflanzende heimischer Bäume u. Sträucher (gemäß Liste Landratsamt Traunstein)

B. FÜR HINWEISE

Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 5 "Rottau"

Flurstücksnummer (z.B. 159/11)

Bestehende Grundstücksgrenzen

III. WEITERE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. Das Baugebiet wird als "Sondergebiet" gemäß § 11 BauNVO Feuerwehr
- 2. Das Maß der baulichen Nutzung ist wie folgt festgelegt : Grundflächenzahl (GRZ) 0,33 (Zufahrten und Stellplätze werden nicht berechnet) Geschoßflächenzahl (GFZ) 0,45 (Terrassen und Stellplätze können auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden.)
- 3. Soweit die gesetzlichen Abstandsflächen unterschritten werden ist das ausdrücklich gemäß Art. 6, Abs. 5, Satz 3 der Bayerischen Bauordnung zulässig.
- 4. Die traufseitigen Wandhöhenmasse sind bei Hauptgebäuden und Nebengebäuden bauraumbezogen festgesetzt. Als Bezugspunkte gelten die OK-Rohboden im Erdgeschoß und der Schnittpunkt der Wand mit der OK-Dachhaut.
- 5. Die Oberkante-Rohboden im Erdgeschoß ist bauraumbezogen maximal festgesetzt (z. B. + 550,35). Geländeauffüllungen sind bis mind. 20 cm unter Oberkante Rohboden-EG bzw. Oberkante-KG herzustellen. Abgrabungen - insbesondere zur Freilegung von Kellergeschossen sind unzulässig. Geländeauffüllungen bzw. Anschlüsse an das vorhandene Gelände sind gemäß § 7 der Gestaltungssatzung weich auszurunden.
- 6. Sämtliche Hauptgebäude sind mit Satteldach Dachneigung 15° 26° auszubilden. Angebaute bzw. freistehende Garagen und Nebenanlagen mind. 12°.
- 7. Dacheindeckungen zulässig sind ziegelrote und rotbraune Eindeckungen.
- 8. Die Dachvorsprünge haben an allen Seiten zu betragen : Hauptgebäude mind. 1.00 m Nebengebäude mind. 0.80 m Sind Balkone angeordnet muss der Dachvorsprung die Balkonkante um mind. 0.50 m überragen.

- 9. Private Erschließungsflächen / Parkflächen sind aus versickerungsfähigem Belag (kein Asphalt/Beton) auszuführen. Dachflächenwasser und Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen
- sollten je nach Untergrundbeschaffenheit auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht
- Der Versiegelungsgrad ist auf das erforderliche Maß zu beschränken, Hof- und Zufahrtsflächen sowie Stellplätze sind als versickerungsfähige Belagdecken (Pflastersteine mit Rasenfugen, Rasengittersteine, wassergebundene Decken u.ä.) herzustellen.
- 10. Im Bereich der festgesetzten Sichtdreiecke sind Bebauung, Bepflanzung, Werbeanlagen und sonst. sichtbehindernde Gegenstände über 80 cm Höhe sowie Stellplätze unzulässig. Auch hochstämmige Bäume stellen - insbesondere bei größerem Stammdurchmesser- eine Sichtbehinderung dar.
- 11. Bei der straßenzugewandten Fassade der B 305 ist mindestens eine der nachstehenden Schallschutzmaßnahmen erforderlich. - In der Fassade sind nur Fenster von Nebenräumen zu situieren (z.B. - Die Fenster (mind. Schallschutzklasse 3) dürfen nicht zu öffnen sein. Es ist eine Lüftungsmöglichkeit zu einer unbelasteten Fassade vorzusehen.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemission befindet. Eventuell künftige Forderungen auf Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß den Verkehrs lärmschutzrichtlinien (VLäarmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.
- 12. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen des Marktes Grassau in der jeweils gültigen Fassung.

IV.TEXTLICHER HINWEIS

1. Sofern Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei hergestellt werden, ist eine Versickerung nur nach einer Vorbehandlung zulässig. Eine wasserrechtliche Genehmigung ist in solchen Fällen erforderlich. Dachflächenanteile mit diesen Materialien unter 50m² sowie Dachrinnen und Fallrohre können vernachlässigt werden.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordunng (NWFreiV) und Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TENGW) sind einzuhalten.

Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.

Verfahrensrechtlich sind für notwendige Grundwasserabsenkungen während der Bauzeit vom Bauherrn / Bauherrin rechtzeitig wasserrechtliche Genehmigungen beim Landratsamt Traunstein einzuholen.

2. Der Ort Rottau liegt im nicht festgesetztem und nicht ermittelten Überschwemmungsgebiet des Rottauer Baches bzw. der Bernauer Ache, einem Gewässer III. Ordnung als ausgebauten Wildbach. Vor einer möglichen Überschwemmung wären auch die Grundstücke im Änderungsbereich betroffen. Eine Hochwasser angepasste Bauweise wird empfohlen.

Nachdem bei Starkregenereignissen grundsätzlich Überflutungsgefahr durch wild abfließendes Oberflächenwasser besteht, wird empfohlen, eigenverantwortlich Schutzmaßnahmen dagegen vorzunehmen. §37 WHG ist einzuhalten. Der Abschluss einer Elementarversicherung wird empfohlen.

- 3. Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung (z.b. Gartenbewässerung, WC-Spülung) wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorger zu melden. Es ist sicherzustellen, dass keine Rückwirkung auf das Trinkwasserversorgungsnetz entsteht.
- 4. Kabelverteilerschränke von Versorgungsunternehmen sind auf den Grundstücken zu dulden und in die Einfriedungen einzubeziehen.
- 5. Schallschutz

Sofern im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eine ortsfeste Sirene installiert werden sollte, ist deren Standort sowie deren maximaler Schallleistungspegel vorab mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamts Traunstein abzustimmen.

- 6. Anforderungen an den Betrieb des Feuerwehrgerätehauses Um das Feuerwehrgerätehaus ohne Konflikte mit dem Anspruch der Nachbarschaft auf
- Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbezogene Geräusche realisieren zu können, ist das Feuerwehrgerätehaus (einschließlich der zugehörigen Parkplätze) so zu planen und betreiben, dass es die nachstehenden Anforderungen erfüllt :
- a. Jegliche Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten sowie der Testbetrieb von Geräten (z.B. Tragkraftspritze, Notstromaggregat) sind auf Werktage und die Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)
- b. Mit Ausnahme des kurzzeitigen Testbetriebs der Gerätschaften, ist der Betrieb geräuschintensiver Geräte- und Maschinen auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.
- c. Es ist darauf zu achten, dass Folgetonhörner nur verwendet werden, wenn die Einsatzsittuation die Anforderungen des § 38 (Wegerecht) der Straßenverkehrsordnung erfüllt. In aller Regel dürfen Folgetonhörner nicht eingesetzt werden, solange sich die Einsatzfahrzeuge auf dem Betriebsgelände befinden.
- d. Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu betreiben und zu warten.

V. VERFAHRENSVERMERKE

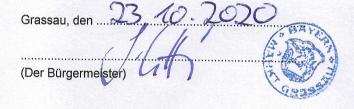
Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30-07-2016 die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom ... 28.05. 2020 wurde gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom ... C6.07. 2020 bis einschließlich ... 14.08. 2020 öffentlich ausgelegt, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Marktgemeinde Grassau hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 22.05. 2020 die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 28,05, 2000 104,05, 2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Veröffent-Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, der § 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§215 Abs. 2 BauGB). Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3, Satz 4 BauGB).





MARKT GRASSAU

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Rottau" (im Bereich Flurnummer 159/11 + 159/13)

LANDKREIS TRAUNSTEIN

GRASSAU, DEN 04.07.2019 GEÄNDERT: 28.05.2020

Eingegangen MARKT GRASSAII 0 4. Juni 2020

Der Planfertiger



MH Mix & Hornberger Bau GmbH Planungsbüro-Bauunternehmung Mitterfeldweg 4, 83224 Grassau Telefon 08641/2321, Telefax 5346